

88. Kann der Beschädigte auf Grund des § 26 A.L.R. I. 6 von einem Anderen, welcher ein Polizeigesetz vernachlässigt hat, stets Schadenersatz fordern, auch wenn er selbst ein Polizeigesetz vernachlässigt hat, durch dessen Beobachtung der Schade vermieden worden wäre?

VI. Civilsenat. Ur. v. 27. April 1899 i. S. L. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. VI 27/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch schriftlichen Vertrag vom 30. Juni 1896 vermietete der Kläger dem Beklagten einen Saal für die Zeit vom 1. Juli 1896 bis zum 30. September 1897. In der Ecke dieses Saales stand ein amerikanischer Dauerbrandofen, zu dessen Errichtung die polizeiliche Genehmigung nicht eingeholt war, der Vorschrift der Berliner Baupolizeiordnung vom 15. Januar 1887 entgegen direkt auf einer gußeisernen Platte. Der Beklagte ließ diesen Ofen im Sommer 1896 abbrechen und auf den Korridor schaffen, bei Beginn des Winters aber an einer anderen Stelle ohne polizeiliche Erlaubnis, und zwar ebenfalls auf einer eisernen Platte, wieder aufstellen. Auch heizte er ihn, obwohl er auf den feuergefährlichen Zustand desselben aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen war, daß der Ofen nur mit Anthracit geheizt werden dürfe, mit gewöhnlichen Steinkohlen, bisweilen auch mit Holz, Papier und Stroh. Kläger erfuhr die anderweite Aufstellung des Ofens, schritt aber nicht ein.

Am 27. November 1896 brach nun in dem Saale Feuer aus, welches dicht unter dem Ofen entstanden war. Bei dem Brande wurden verschiedene Gerätschaften des Beklagten teils vernichtet, teils beschädigt. Beklagter verließ darauf den gemieteten Saal.

Als Kläger demnächst den Mietzins für December 1896 einflagte, beantragte Beklagter Abweisung der Klage und widerklagend Verurteilung des Klägers zum Erfasse des ihm durch die Beschädigung seiner Gerätschaften erwachsenen Schadens.

Beide Vorinstanzen haben sowohl die Klage, als auch die Widerklage abgewiesen.

Die gegen die Abweisung der Widerklage gerichtete Revision ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus den folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, daß Kläger sich zunächst einer Übertretung des § 368 Ziff. 3 St.G.B. und der Vorschriften der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887, also der Vernachlässigung von auf Schadensverhütungen abzielenden Polizeigesetzen, dadurch schuldig gemacht habe, daß er in dem dem Beklagten vermieteten Saale ohne Einholung der polizeilichen Genehmigung einen sogenannten amerikanischen eisernen Dauerbrandofen direkt auf einer gußeisernen Platte habe aufstellen lassen, während eine 5 cm starke Massivschicht in den Fußboden hätte eingelassen werden, und zwischen dieser und der Feuerstätte ein 5 cm hoher, den Durchzug der Luft gestattender Hohlraum hätte hergestellt werden müssen. Er würde dem Beklagten deshalb für den durch den Brand vom 27. November 1896 entstandenen Schaden nach den Vorschriften der §§ 25. 26 A.L.R. I. 6 aufkommen müssen, wenn der Ofen bei Ausbruch des Feuers noch auf derselben Stelle gestanden hätte. Nun habe der Beklagte den Ofen aber im Sommer 1896 auf den Korridor schaffen und demnach an einer anderen Stelle aufstellen lassen, ohne die hierzu nach § 368 Ziff. 3 St.G.B. erforderliche polizeiliche Genehmigung eingeholt zu haben. Er habe sich dadurch ebenfalls einer unerlaubten Handlung und eines groben Vergehens schuldig gemacht, des letzteren auch noch dadurch, daß er auf die Feuergefährlichkeit des Ofens aufmerksam gemacht und darüber belehrt, daß derselbe nur mit Anthracit geheizt werden dürfe, ihn trotzdem benutzt und in der Regel mit Steinkohlen, aber auch mit Holz, Papier und Stroh geheizt habe. Der Kaufalzusammenhang zwischen der erwähnten unerlaubten Handlung des Klägers und dem erst nach Versetzung des Ofens entstandenen Brande sei demnach unterbrochen. Kläger habe allerdings auch nach der anderweiten Aufstellung des Ofens gegen den § 368 Ziff. 4 a. a. D. verstoßen, da er es unterlassen habe, sich darum zu kümmern, ob die neue Feuerstelle in seinem Hause sich in brandsicherem Zustande befinde. Die Ursache des Brandes sei des-

halb die unerlaubte Handlung und das Versehen des Beklagten in Verbindung mit der mangelhaften Beschaffenheit des ihm vom Kläger mit dem Mietraume übergebenen Ofens und dem sonstigen Verschulden des Klägers, da auf erfolgte Nachsuchung der Genehmigung und durch die polizeiliche Besichtigung des aufgestellten Ofens die Ordnungswidrigkeit der Aufstellung entdeckt, und dadurch der Brand vermieden worden wäre. Beklagter könne demnach Ersatz des ihm durch den Brand entstandenen Schadens vom Kläger nicht verlangen, weil der Brand wesentlich mit durch sein eigenes Verschulden verursacht sei. Der Schade sei dem Kläger gegenüber ferner nur ein mittelbarer, und letzterer deshalb wegen des eigenen groben Versehens des Beklagten zum Ersatze nicht verpflichtet. . . .

Der Revision ist darin beizutreten, daß die Abweisung des Beklagten mit dem Anspruche auf Schadensersatz nicht gerechtfertigt sein würde, wenn die in dem Urteile des erkennenden Senates vom 7. April 1888 (Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 21 S. 210) aufgestellten Grundsätze als maßgebend zu erachten sind.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger den Ofen nach der Aufstellung desselben an anderer Stelle gesehen und nicht dafür gesorgt, daß der Zustand desselben den feuerpolizeilichen Vorschriften entspreche. Denn obwohl wieder keine Massivschicht und auch kein 5 cm hoher Luftraum zwischen derselben und der Feuerstätte vorhanden war, hat er nichts gethan, um diesen Zustand zu beseitigen. Er hat daher, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, den § 368 Ziff. 4 St.G.B. übertreten. Diese Vorschrift enthält ebenfalls ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz, da sie offenbar bezweckt, die Entstehung eines Brandes zu verhüten. Nach den Gründen des erwähnten Urteiles vom 7. April 1888 würde Kläger aber wegen Vernachlässigung des Polizeigesetzes dem Beklagten den durch den Brand entstandenen Schaden ersetzen müssen, auch wenn letzterer selbst ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz übertreten oder sich eines groben Versehens schuldig gemacht hat. Unerheblich würde auch sein, daß das Berufungsgericht den Schaden des Beklagten als mittelbaren ansieht, da jeder Schade, welcher durch die Beobachtung des Polizeigesetzes hätte vermieden werden können, nach § 26 A.L.R. I. 6 als ein aus der Vernachlässigung des Polizeigesetzes unmittelbar entstandener zu erachten ist.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 29 S. 339; Striethorst, Archiv Bd. 82 S. 112; Urth. des Reichsgerichts vom 28. Juni 1880 und 9. März 1881 bei Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 428 und 952; Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 § 89 Anm. 32.

Der in dem Urteile vom 7. April 1888 aufgestellte Grundsatz, daß die Vermutung des § 26 a. a. O. nicht allgemein, namentlich nicht zu Ungunsten des Beschädigten, sondern nur zu Gunsten desselben gelte, und daß es deshalb unerheblich sei, ob auch der Beschädigte ein zur Verhütung von Schäden der fraglichen Art bestimmtes Polizeigesetz übertreten habe, kann indes bei Berücksichtigung der vorhergehenden Vorschriften nicht aufrecht erhalten werden. Nachdem das Allgemeine Landrecht in dem Titel über unerlaubte Handlungen (Teil I Tit. 6) bestimmt hat, was unter unmittelbarem und mittelbarem Schaden und entgangenem Gewinn zu verstehen ist, inwiefern bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung Ersatz zu leisten ist, inwiefern sich diese Verpflichtung bei miteintretender Verschuldung des Beschädigten ändert, und welche Ansprüche die Beteiligten bei wechselseitiger Beschädigung haben, folgt im § 24 die ganz selbstverständliche Vorschrift, „daß Jemand durch die Schuld eines Andern beschädigt worden, wird nicht vermutet“. Denn derjenige, welcher außerhalb eines Vertragsverhältnisses Schadenersatz fordert, muß schon nach allgemeinen Grundsätzen die Grundlage seines Anspruches, nämlich den Eintritt des Schadens, ein rechtswidriges Verhalten des in Anspruch Genommenen und den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Verhalten und dem Schaden, nachweisen. Ebenso muß nach allgemeinen Grundsätzen aber auch der andere Teil, wenn er die Verpflichtung zum Schadenersatze ganz oder teilweise deshalb ablehnt, weil auch dem Beschädigten ein für den Eintritt des Schadens kausales Verschulden zur Last falle, das schuldhaftes Verhalten des Beschädigten und dessen Einwirkung auf die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens beweisen, ohne daß dies im § 24 noch besonders ausgesprochen ist.

Der Nachweis des Zusammenhanges zwischen dem schuldhaften Verhalten der oder des einen Beteiligten und dem Schaden war nach den zur Zeit der Ausarbeitung des Allgemeinen Landrechtes geltenden Prozeßvorschriften oft sehr schwer zu führen oder überhaupt nicht zu erbringen. Um nun diesem Uebelstande wenigstens beim Vorliegen eines besonders schweren Verschuldens abzuhelpen, hat der Gesetzgeber gewisse

Vermutungen aufgestellt und zunächst im § 25 a. a. D. ausgesprochen: „Wer in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermutung wider sich, daß ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schade durch seine Schuld sei verursacht worden.“ Es soll also bis zum Beweise des Gegenteiles angenommen werden, daß der Schade, welcher in einem nahen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Handlung steht, auch wirklich durch die unerlaubte Handlung verursacht worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob die unerlaubte Handlung von dem Beschädigten, oder von dem anderen Teile begangen worden ist.

Der § 26 a. a. D. schließt sich nun eng an den § 25 an, indem er mit den Worten: „Insonderheit muß der“, beginnt und über eine besondere Art der unerlaubten Handlungen, die Übertretung von Polizeigesetzen, Bestimmungen trifft. Wenn er nun auch lautet: „Insonderheit muß der, welcher ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Polizeigesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre“, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß diese Vorschrift nur zu Gunsten des Beschädigten gelten soll, und die Vorschriften, welche in den früheren Paragraphen über die Verpflichtung zum Schadenserfaze beim Vorliegen eines konkurrierenden Verschuldens des Beschädigten gegeben sind, haben geändert werden sollen. Nach den §§ 18 flg. des Titels hat aber derjenige, welcher bei Abwendung des durch die Schuld eines Anderen bewirkten Schadens sich dasselbe Versehen hat zu schulden kommen lassen, wie der andere Teil, nur Anspruch auf Erfaz des unmittelbaren Schadens, und dies sogar auch dann nur, wenn der Andere ihm den Schaden vorsätzlich zugefügt hat, er diesen Schaden aber bei gewöhnlichen Fähigkeiten und ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit abwenden konnte. Hätte der Gesetzgeber diese Vorschriften nun in so erheblicher Weise abändern wollen, daß der Beschädigte, welcher selbst ein auf Verhütung von Schäden der fraglichen Art abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt hat, von demjenigen, der ein gleiches Polizeigesetz übertreten hat, allen Schaden soll ersetzt verlangen können, welcher durch die Beobachtung des Polizeigesetzes seitens eines Teiles hätte vermieden werden können, so würde dies sicherlich deutlich ausgesprochen worden sein. Dies ist indes nicht

geschehen, und deshalb kann nur angenommen werden, daß der Gesetzgeber bei der Vorschrift des § 26 lediglich den gewöhnlichen Fall, die Vernachlässigung des Polizeigesetzes seitens des zum Schadensersatz in Anspruch Genommenen, im Auge gehabt hat, über die Verpflichtung zur Entschädigung bei beiderseitiger Übertretung des Polizeigesetzes im § 26 dagegen eine Bestimmung nicht hat treffen wollen. Aus den Eingangsworten des § 26: „Insonderheit muß der,“ ist vielmehr zu schließen, daß die im § 25 für den Zusammenhang zwischen einer unerlaubten Handlung und dem darauf eingetretenen Schaden aufgestellte Vermutung nur für den Fall hat erweitert werden sollen, daß die unerlaubte Handlung in der Vernachlässigung eines auf Schadensverhütungen abzielenden Polizeigesetzes besteht. Alsdann soll der ursächliche Zusammenhang zwischen der Übertretung und jedem dieser in zeitlicher und örtlicher Nähe folgenden Schaden als vorhanden angenommen werden, sofern nicht der Gegenbeweis geführt wird, daß der Schade auch bei Beobachtung des Polizeigesetzes nicht vermieden worden wäre. Haben daher beide Teile ein auf Verhütung von Schäden der fraglichen Art abzielendes Polizeigesetz übertreten, so gilt auf Grund des § 26 die Vermutung, daß der Schade entweder durch die Übertretung des Beschädigten, oder durch die des anderen Teiles verursacht ist. Im Verhältnisse zwischen diesen Beiden heben sich daher die Vermutungen gegenseitig auf, und muß mithin derjenige von ihnen, welcher von dem Anderen Ersatz seitens Schadens verlangt, beweisen, daß der Schade durch die Schuld des anderen Teiles wirklich entstanden ist.

Das Berufungsgericht hat nun festgestellt, daß der Beklagte sich eines groben Verfehens dadurch schuldig gemacht hat, daß er zu der eigenmächtig vorgenommenen Verfehlung des Ofens die polizeiliche Genehmigung nicht eingeholt, daß er, obwohl er auf die Feuergefährlichkeit des Ofens aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen war, daß der Ofen nur mit Anthracit geheizt werden dürfe, ihn trotzdem benutzt und in der Regel mit Steinkohlen, aber auch mit Holz, Papier und Stroh geheizt hat. Das schuldhafte Verhalten des Beklagten sei, wie die Vorinstanz weiter ausführt, in Verbindung mit der mangelhaften Beschaffenheit des ihm vom Kläger übergebenen Ofens und dem sonstigen Verschulden des letzteren die Ursache des entstandenen Brandes. Die Vorinstanz hat hiernach mit Recht angenommen, daß der Beklagte den ihm erwachsenen mittelbaren Schaden nicht ersetzt verlangen kann.“ . . .